

Satzung über das Haushaltswesen der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

vom 30. November 2011

**Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
hat aufgrund des § 21 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 a
Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996
(GVOBI , S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011
(GVOBI , S. 221), folgende Satzung über das Haushaltswesen beschlossen:**

§ 1 Grundsätze des Haushaltswesens

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes Schleswig-Holstein die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Das Haushaltswesen der Tierärztekammer Schleswig-Holstein wird durch § 9a Heilberufekammergesetz sowie durch diese Satzung geregelt. Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand erlassen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan bestimmt das wirtschaftliche Handeln der Kammer. Er dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im folgenden Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist.

§ 3 Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein erstellt. Er wird nach Beratung durch den Vorstand und den Rechnungsprüfungsausschuss der Kammerversammlung rechtzeitig zur endgültigen Verabschiedung vor dem neuen Haushaltsjahr vorgelegt. Der Haushaltsplan wird durch die Satzung zur Feststellung der Haushaltsplanung für das jeweilige Jahr festgestellt.
- (2) Die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben in Konten gegliedert. Die Konten können in Gruppen zusammengefasst werden, die untereinander deckungsfähig sind.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Durchführung des Haushaltsplans

- (1) Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der Einwilligung der Kammerversammlung bedürfen:
 1. überplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen, die zwanzig Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie
 2. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die fünf Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushaltsplanes, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten.

§ 5 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der um einen Jahresbericht ergänzten Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird von der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein erstellt und dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Dieser berät über Jahresrechnung und fertigt einen entsprechenden Bericht.
- (2) Die Kammerversammlung entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 Heilberufekammergesetz aufgrund der Jahresrechnung und in Kenntnis des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Jahresberichtes über die Entlastung des Vorstands.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 30. November 2011

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. Anne-Maren Marxen
(Vizepräsidentin)

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Kiel, den 05.01.2012

Ministerium
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Dr. Martin Heilemann

ausgefertigt:

Heide, den 13.02.2012

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. med. vet. Anne-Maren Marxen
(Vizepräsidentin)
gez. Dr. Anne-Maren Marxen
Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 188